



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen
4009E20-0133
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ullrich Wetzel
ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 10. Dezember 2020

TOP 20 „Gewalt gegenüber Bediensteten wird bestraft“

**Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/7585 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 20 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und berichte wie folgt:

„Beleidigungen, Bedrohungen und erst recht tätliche Angriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes wie etwa Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Bedienstete der Justiz, des Justizvollzugs oder der Rettungskräfte kommen leider immer wieder vor. Sie sind nicht zu tolerieren.“

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



In letzter Zeit gab es einige besonders schlimme Fälle von Gewalt gegen Personen, die einen unverzichtbaren Dienst für das Gemeinwohl erbringen. Ich denke an den Fall des Polizisten, der durch einen Sprung gegen den Kopf schwer verletzt wurde, als er eine Festnahme durchführen wollte oder den Angriff auf eine Gerichtsvollzieherin und sie begleitende städtische Mitarbeiter, die von einem Mann mit einem Brandsatz im Rahmen einer Zwangsräumung angegriffen wurden.

Dass solche Straftaten einer konsequenten Aufklärung durch die Strafverfolgungsbehörden bedürfen, damit die Täter einer angemessenen Bestrafung zugeführt werden können, bedarf keiner Erwähnung.

Dazu stehen uns auch die rechtlichen Mittel zur Verfügung.

Um das Unrecht solcher Taten besser zu erfassen, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften wichtige Änderungen des Strafgesetzbuches vorgenommen.

Durch das am 30. Mai 2017 in Kraft getretene Gesetz wurde unter anderem die Strafbarkeit des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte mit einem schärferen Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe versehen. Zudem wurde der persönliche Anwendungsbereich von Widerstandstaten gegen die Staatsgewalt erweitert. Der in § 115 Strafgesetzbuch geregelte Straftatbestand des Widerstands gegen oder tätliche Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, erfasst unter anderem solche Handlungen, durch die bei Unglücksfällen Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes tätlich angegriffen oder durch Gewaltanwendungen oder Gewaltdrohungen behindert werden.

Durch dieses Gesetz wurde zudem der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c Strafgesetzbuch ergänzt. Dieser stellt in Absatz 2 nunmehr auch die Behinderung von hilfeleistenden Personen unter Strafe, um dem weiteren Verfall einer Mindestsolidarität entgegenzutreten.



Das beschlossene - aber noch nicht verkündete - Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität, über das ich hier bereits berichtet hatte, sieht eine Ausweitung des § 115 Strafgesetzbuch auch auf Hilfeleistende eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme vor.

Neben der umfassenden Strafbarkeit von Gewalttaten gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes kommt der nachdrücklichen Strafverfolgung solcher Taten eine hohe Bedeutung zu. Die Staatsanwaltschaften des Landes sind sich bewusst, dass eine konsequente Verfolgung und Ahndung von vorsätzlichen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Feuerwehrleuten und Rettungskräften ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Die beiden Generalstaatsanwälte des Landes haben daher interne Handlungsanleitungen zur Führung solcher Ermittlungsverfahren erstellt. Diese Richtlinien sehen ausdrücklich vor, dass entsprechende Ermittlungsverfahren bei Bestehen des erforderlichen hinreichenden Tatverdachts grundsätzlich durch Anklageerhebung oder die Beantragung eines Strafbefehls abgeschlossen werden sollen.

Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Strafprozessordnung soll hingegen nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Tat geringfügig ist und im konkreten Einzelfall zusätzlich besondere Umstände gegeben sind, etwa eine besondere psychische Belastungssituation, Schadenswiedergutmachung oder eine ausdrückliche Entschuldigung gegenüber dem Opfer. Da ein grundsätzliches öffentliches Interesse an einer nachdrücklichen Strafverfolgung von vorsätzlichen Straftaten zum Nachteil von Bediensteten von Bund, Ländern, Kommunen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen besteht, scheidet nach den Handlungsanleitungen Einstellungen nach § 153 Strafprozessordnung oder Verweisungen auf den Privatklageweg grundsätzlich aus.



Die konsequente strafrechtliche Verfolgung von Straftaten gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zeigt sich auch an der deutlichen Zunahme der Verurteilungen in diesem Bereich.

Aus der Strafverfolgungsstatistik geht hervor, dass im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz insgesamt 485 Personen nach den Vorschriften der §§ 113 und 114 Strafgesetzbuch, also der Straftatbestände des Widerstands gegen und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, verurteilt wurden. Hiervon entfielen 243 Verurteilte auf den Straftatbestand des § 113 Strafgesetzbuch und 242 Verurteilte auf den Straftatbestand des § 114 Strafgesetzbuch, also wegen eines tätlichen Angriffs. Weitere 22 Verurteilungen sind wegen Straftaten nach § 115 Strafgesetzbuch erfasst worden. Ob es sich dabei um eine Straftat zum Nachteil eines Vollstreckungsbeamten, eines Mitglieds der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes handelte, kann der Statistik nicht entnommen werden.

Im Jahr 2018 waren es insgesamt 299 verurteilte Personen nach den §§ 113 und 114 Strafgesetzbuch. Weitere 16 Verurteilungen wurden wegen Straftaten nach § 115 Strafgesetzbuch erfasst.

Im Jahr 2017 kam es zu 251 Verurteilungen nach den §§ 113, 114 Strafgesetzbuch. 2016 waren es 211 Verurteilungen. Es ist demnach ein deutlicher Anstieg der Verurteilungen zu verzeichnen. Sie haben sich im Zeitraum von 2016 bis 2019 mehr als verdoppelt. Anzumerken ist, dass § 115 Strafgesetzbuch erst zum 30. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Verurteilungen nach dieser Vorschrift sind daher erstmals für das Jahr 2018 gesondert in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen.

Äußerungen bzw. Behauptungen, Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte würden in der Regel eingestellt, sind daher unzutreffend und erwecken den falschen Eindruck, diese Taten würden nicht ernst genommen.



Das Gegenteil ist der Fall: Die Verurteiltenzahlen sind ein Beleg für eine konsequente Strafverfolgung und Sanktionierung von Widerstand und Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehr und Rettungskräfte. Wie bei anderen Straftaten auch, führt auch in diesen Fällen nicht jede Strafanzeige zu einer Verurteilung. Manche Fälle müssen mangels Tatnachweises eingestellt werden. Das bedeutet aber nicht, dass ihnen nicht nachgegangen wird.

Da mit den Handlungsanleitungen der beiden Generalstaatsanwälte Richtlinien zur Führung solcher Ermittlungsverfahren bestehen, sehe ich hier keinen weiteren Handlungsbedarf. Ich habe vielmehr volles Vertrauen, dass die Staatsanwaltschaften des Landes ihrem gesetzlichen Auftrag zur konsequenten Aufklärung und Verfolgung von tätlichen Angriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes uneingeschränkt nachkommen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin